

3. Schallschutz

Mindestanforderungen und Maßnahmen zum erhöhten Schallschutz werden in der DIN 4109 festgehalten.

So gilt beim Geschoßwohnungsbau z.B. für Türen, welche die Treppenräume bzw. Hausflure von Fluren trennen, eine Mindestanforderung an den (am Bau) zu erfüllenden Schallschutz von 27 dB.

Bei Türen, die Treppenräume bzw. Hausflure von unmittelbaren Aufenthaltsräumen trennen, ist ein Mindestschallschutz von 37 dB (am Bau) erforderlich.

Bei Einfamilienhäusern bestehen keine Anforderungen hinsichtlich des Schallschutzes.

4. Brandschutz

Brandschutztechnische Vorschriften werden in der DIN 4102 geregelt.

In Mehrfamilienhäusern müssen häufig Türen zwischen Treppenhaus und Keller, zu Heizräumen oder in Schleusen als T30- Türen (mind. 30 Minuten muß die Türe ihrer Feuerschutzfunktion gerecht werden) ausgeführt werden.

5. Wärmeschutz

Wärmeverluste sind durch Undichtigkeit der Fugen und Wärmedurchgang bedingt.

Eingangstüren und Fenster sind hinsichtlich Wärmeverluste in der Regel die schwächsten Bauteile der Außenhaut.

Stärkere Dimensionierung, Einbau von Dämmschichten und funktionstüchtige Dichtungen (z.B. Moosbänder, Lippen- oder Schleifdichtungen) tragen zur Verbesserung des Wärmeschutzes bei.

6. Klimaklassen

Türen trennen häufig Bereiche mit verschiedenen Luftfeuchtigkeiten und Temperaturen (Verzug !).

Türblattkonstruktionen werden deshalb in drei Klimaklassen unterteilt:

Klimaklasse I diese Türblattkonstruktion ist meist bei Wohnungsinnentüren ausreichend

Klimaklasse II Türblätter von Wohnungseingangstüren in beheizten Treppenhäusern sollten dieser Klimaklasse angehören

Klimaklasse III Türblätter von Hauseingangstüren sollten dieser Klimaklasse entsprechen, da sie hohen Temperatur- und relativen Luftfeuchtigkeitsdifferenzen ausgesetzt sind